

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MULLER

Band 29
1989



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MULLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1990 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalens, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzerstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1990

ISSN 0078-0545

Inhalt des 29. Bandes (1989)

Paul Teepe †	iv
Ruth Schmidt-Wiegand, Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster	1
Werner Peters Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge	13
Ulrike Lade-Messerschmid Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck	27
Dagmar Hüpper Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel	47
Matthias Nix Bettelmönch oder Weltgeistlicher? Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘	61
Brigitte Derendorf Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums. Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes	75
Christine Mundhenk Untersuchungen zu den <i>Technae aulicae</i> , einer <i>Reineke-Fuchs</i> -Ausgabe des 16. Jahrhunderts	99
Frode Lundemo Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘	113
Jan Goossens Zwischen Beleg und Lemma. Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch	157

Ruth Schmidt-Wiegand, Münster

Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit

Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster¹

Als am 1. Januar 1986 der Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster² seine Arbeit aufnahm, hatte er unter anderem auch die Funktion, das „Forschungspotential“ des Sonderforschungsbereichs 7, der seine Arbeit am Tage zuvor eingestellt hatte, zu übernehmen und damit zugleich zu erhalten³. Denn auch der neue Sonderforschungsbereich ist mediävistisch ausgerichtet. Aber während im alten SFB 7 das alle Teilprojekte verbindende Thema mit „Mittelalterforschung“ sehr allgemein gefaßt war und durch den Untertitel „Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen“ nur wenig differenziert wurde, so daß ganz verschieden strukturierte Bereiche wie Archäologie und Sachforschung, Historiographie und Prosopographie, Bedeutungs- und Bezeichnungsforschung darunter Platz fanden, enthält der Titel des neuen SFB 231 so etwas wie ein „Forschungsprogramm“, das die Mitglieder, Historiker, Germanisten und Mittelalteiner, sehr viel stärker auf ein gemeinsames Ziel und damit auf einen gemeinsamen Weg verpflichtet, nämlich „Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter“ zum Gegenstand aller Bemühungen zu machen.

Als „pragmatisch“ im Sinne dieses Forschungsprogramms werden „alle Formen der Schriftlichkeit verstanden, die unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen oder die menschliches Tun und Verhalten durch die Bereitstellung von Wissen anleiten wollen“⁴. Es geht also um die Erschließung und Auswertung von Schriftgut aller Art, für dessen Entstehung und Entwicklung die Erfordernisse der Lebenspraxis in der einen oder anderen Weise konstitutiv gewesen sind. Übergeordnetes Erkenntnisziel ist es, den Prozeß der Verschriftlichung, der im hohen und späten Mittelalter in unterschiedlichen Lebensbereichen ganz verschieden abgelaufen ist, als Phäno-

1 Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegel-Rezeption im Westniederdeutschen“.

2 *Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster 22 (1988) 388-409.

3 *Erträge und Perspektiven. Der Sonderforschungsbereich 7 ‚Mittelalterforschung‘ (Bild, Bedeutung, Sachen, Wörter und Personen) an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster*, Münster 1981 und *Abschlußbericht*, Münster 1986. Über die Projekte wurde in den Frühmittelalterlichen Studien (wie Anm. 2) seit Bd. 2 (1968) laufend berichtet.

4 *Träger, Felder ...* (wie Anm. 2) S. 389.

men in seiner Komplexität transparent werden zu lassen. Dabei soll nach den Personen gefragt werden, die Träger dieser Entwicklung gewesen sind, wie nach den Anwendungs- und Bezugsbereichen und nach den verschiedenen Formen einer neu entstehenden Schriftlichkeit – wie dem Schriftwesen und Schriftverkehr oberitalienischer Städte (Hagen Keller), nach der *Ars dictandi* (Franz Josef Worstbrock), nach den Glossaren im Bereich von Schule und Trivalliteratur (Klaus Grubmüller), nach den Encyklopädien und Rechtsbüchern mit ihrer zweckbedingten Textgeschichte (Christel Meier-Staubach, Ruth Schmidt-Wiegand), nach der Geschichtsüberlieferung und dem Fach- und Sach-Schrifttum im Bereich des Heidelberger Hofes (Peter Johaneke, Jan Dirk Müller); auch die Historiographie als Ausdruck adeligen Selbstverständnisses (Gert Althoff) ist seit 1988 im SFB 231 vertreten.

Die Einteilung der historischen Quellen in Literatur (d. i. Historiographie, Hagiographie u. a. m.) und administratives Schrifttum (d. s. Urkunden, Akten und normative Quellen aller Art, die der Verwaltung und der Arbeit in verschiedenen Institutionen dienen), macht bereits deutlich, daß bei den Rechtsquellen der Bezug zur Lebenswirklichkeit und damit zur Pragmatik besonders eng ist. Von hier aus lag es nahe, von einer Beschäftigung mit den *Leges barbarorum*, den Volks- oder Stammesrechten im alten SFB 7, im neuen SFB 231 zu den Rechtsbüchern und damit zu einer Überlieferungstradition überzuwechseln, die mit dem ‚Sachsenspiegel‘ Eikes von Repgow beginnt⁵. Eike, dessen Familie sich nach dem gleichnamigen Ort bei Dessau benannte, hat dieses Werk in der Volkssprache, d. h. im Elbostfälischen seiner engeren Heimat, auf Anregung des Grafen Hoyer von Falkenstein zwischen 1225 und 1235 aufgezeichnet, nachdem er sich zuvor in einer lateinischen Fassung vergeblich versucht hatte. Dies jedenfalls läßt sich einer von ihm selbst verfaßten Reimvorrede entnehmen⁶. Der ‚Sachsenspiegel‘ ist bekanntlich ein Werk, mit dem das Mittelniederdeutsche innovativ gewesen ist und auf das Hoch- und Oberdeutsche eine tiefgreifende und sehr nachhaltige Wirkung ausgeübt hat⁷. Der ‚Deutschenspiegel‘, der ‚Schwabenspiegel‘, der ‚Frankenspiegel‘ und andere Rechtsbücher wie das Neumarkter und Meißner Rechtsbuch, um nur einige wenige zu nennen, sind auf der Grundlage des ‚Sachsenspiegels‘ ent-

⁵ R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 357-387; Autor und Werk: R. LIEBERWIRTH, *Eike von Repchow und der Sachsenspiegel* (Sbb. d. Sachs. Akad. d. Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-hist. Kl., Bd. 122, Heft 4), Berlin 1982, S. 7-50.

⁶ *Sachsenspiegel Landrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, nova series Tomi I pars I), Göttingen Berlin Frankfurt ³1973, S. 50, V. 273.

⁷ K. HYLDGAARD-JENSEN, *Die Textsorten des Mittelniederdeutschen*, in: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, hrg. v. W. BESCH – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER, 2. Halbbd., Berlin New York 1985, S. 1247-1251.

standen⁸. Der ‚Schwabenspiegel‘ ist zudem mit seinen mittel- und niederdeutschen Handschriften in die Ursprungslandschaft dieses Rechtsquellentyps zurückgekehrt⁹.

Die handschriftliche Überlieferung des ‚Sachsenspiegels‘ ist dieser Wirkung entsprechend äußerst reichhaltig. Rund 460 Handschriften und Fragmente des 13.-16. Jahrhunderts, meist mittelniederdeutscher und mitteldeutscher Sprachform, aber auch in lateinischer und niederländischer Sprache¹⁰, sind heute nachgewiesen, und zwar in recht unterschiedlichen Formen und Fassungen, mit denen der Text des Rechtsbuches wechselnden Bedürfnissen und veränderten Gebrauchssituationen angepaßt worden ist. Man kann also sagen, daß sich die reiche Überlieferung durch einen dominant pragmatischen Zug auszeichnet, indem Klassen und Fassungen des Rechtsbuches auch als Formen pragmatischer Schriftlichkeit verstanden und interpretiert werden können¹¹.

So beruht der Unterschied zwischen Kurz- und Langfassungen (I und II, IVa und IVc) auf Zusätzen und Auslassungen, die zweifellos auf den Benutzerkreis und seine unterschiedlichen Bedürfnisse zurückgehen. Die schrittweise Vermehrung des Textes beginnt bereits mit der zweiten und dritten deutschen Fassung und damit mit dem Autor, Eike von Repgow, selbst. Die sog. Vulgata (IV) des 15. Jh., die endgültige Fassung des Land- und Lehnrechtes, steht am Ende dieser Entwicklung. Für die älteste Fassung (Ia) ist die heute in Halle befindliche Quedlinburger Handschrift (Q)¹² repräsentativ, ein mitteldeutscher Text mit mnd. (elbstfälischen) Reliktwörtern. Karl August Eckhardt hat sie zur Grundlage seiner kritischen Ausgabe und seines rekonstruierten mnd. Textes gemacht¹³. Es fehlt ihr u. a. die

⁸ G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften*, neu bearbeitet von C. BORCHLING - K. A. ECKHARDT - J. VON GIERKE, Weimar 1931-1934, S. *15-*29, S. *13 und *37f.

⁹ R. GROSSE, *Die mitteldeutsch-niederdeutschen Handschriften des Schwabenspiegels in seiner Kurzform, sprachgeschichtliche Untersuchung* (Abhh. d. Sächs. Akad. d. Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. Bd. 56, Heft 4), Berlin 1964.

¹⁰ HOMEYER - ECKHARDT (wie Anm. 8) S. *8ff., *5 u. *15.

¹¹ Im folgenden werden die Kategorien von HOMEYER - ECKHARDT (wie Anm. 8) zugrunde gelegt: Danach sind die Klassen I (Kurzformen), II (Langformen), III (Lateinische Formen), IV (Glossierte Formen) zu unterscheiden; bei diesen bestimmte Ordnungen wie z. B. IIb (Bilderhandschriften), IVb (Epiloghandschriften), IVc (Vulgata). Innerhalb der Ordnungen verschiedene Fassungen wie die wohl noch von Eike stammende erste und zweite deutsche Fassung (Ordnung Ia und Ib), die dritte deutsche Fassung (Ic) und die kurz vor 1270 wahrscheinlich in Magdeburg entstandene vierte (IIa), eine Langform des Sachsenspiegels.

¹² Quedlinburg Cod. 81, jetzt Universitätsbibliothek Halle (HOMEYER - ECKHARDT Nr. 1006); J. FLIEGE, *Die Handschriften der ehemaligen Stifts- und Gymnasialbibliothek Quedlinburg in der Universitäts- und Landesbibliothek in Halle*, Bd. 1 u. 2, Gesellschaftswiss. Diss. (Masch. Schr.) der Humboldt-Universität Berlin 1978; W. SPIEWOK, *Die Sprache der Quedlinburger Handschrift des Sachsenspiegels aus dem 13. Jahrhundert*, Phil. Diss. (Masch. Schr.) der Universität Halle 1957; DERS. auch in: *Wiss. Zs. d. Martin Luther Universität Halle-Wittenberg, Gesellschaftl.-Sprachwiss. Reihe VIII*, 4/5 (1959) 711-724.

¹³ So bereits in der ersten Ausgabe, die Qu weitgehend folgt: *Sachsenspiegel Land- und Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series

Einteilung des Stoffes in Bücher – etwa in fünf Bücher, wie sie die Bremer Handschrift des Jahres 1342¹⁴ und die mnd. Oldenburger Bilderhandschrift¹⁵ wohl aufgrund einer gemeinsamen Vorlage besitzen. Diese Unterteilung des Stoffes, die der zweiten deutschen Fassung zugeschrieben wird¹⁶, sollte wie die Einteilung des Landrechts in drei Bücher, die einer jüngeren Textentwicklung angehört¹⁷, die Benutzung des Rechtsbuches erleichtern und eine bessere Zitierweise ermöglichen. Die Dreibüchereinteilung ist erstmals in den mitteldeutschen Bilderhandschriften (Ib) aus der ersten Hälfte des 14. Jh. nachzuweisen¹⁸ und wahrscheinlich eigens für sie geschaffen worden¹⁹. – Einem besseren Zugriff auf den Text dienten auch die systematischen Handschriften (IId), die nicht nur die Einteilung des Landrechts in drei Bücher haben, sondern innerhalb dieser Bücher den Text nach Sachrubriken ordnen, ohne indessen schon eine strenge Systematik zu bieten²⁰. Diese Form, die wahrscheinlich im Bistum Hildesheim entstanden ist, hat bis nach Westfalen ausgestrahlt²¹. Unter pragmatischem Gesichtspunkt kann man auch die bereits erwähnten Bilderhandschriften sehen, die eine durchgehende Illustration des Sachsenspiegels enthalten – die sog. *Codices picturati* (Ib)²². Ihr Bildteil bietet Informationen, die über den Text hinausgehen, indem sie z. B. Anweisungen für das rechte Verhalten vor Gericht vermitteln²³. Sie nehmen damit in manchen Punkten die Funktion der glossierten Handschriften (IV) vorweg²⁴, die im übrigen

Tomus I), Hannover 1933; zum rekonstruierten Text vgl. *Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht*, hrg. v. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte: Neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher, 1), Göttingen 1955 u. 1956 und den Neudruck dieser Ausgabe³ 1973, (s. oben Anm. 6).

- 14 Bremen Universitätsbibliothek Mscr. a. 30a (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 175), s. unten Anm. 42).
- 15 Oldenburg, Großherzogliche Privatbibliothek Rastede A1,1 (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 917), s. unten Anm. 41).
- 16 HOMEYER – ECKHARDT S. *5 (Ib).
- 17 Ebd. S. 7.
- 18 Vgl. auch F. EBEL, *Sachsenspiegel*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hrg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, Bd. 4, 29. Lieferung, Berlin 1988, Sp. 1228-1237, insb. Sp. 1230; D. MUNZEL, *Rechtsbücher*, ebd., 26. Lieferung, 1986, S. 277-282.
- 19 HOMEYER – ECKHARDT S. *7.
- 20 Ebd. S. *7, zu dieser relativ kleinen Gruppe gehören fünf Handschriften (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 501, 633, 634, 928, 1140), darunter (Nr. 634) die Kopenhagener Hs., Thottsche Saml. 336, aus Hildesheim a. 1412: *Desset bok hefft ghescreven Johannes Blidingehusen kamerere der domheren to hildensem ...*
- 21 Staatsarchiv Osnabrück, Mscr. Nr. 22 (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 928).
- 22 S. oben Anm. 5. Ferner: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND, Redaktion D. HÜPPER und U. LADE (Münstersche Mittelalterschriften, 55/I und II, Textband und Tafelband), München 1986.
- 23 Beispiele bei SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 376ff. und D. HÜPPER, *Funktionstypen der Bilder in den Codices picturati des Sachsenspiegels* (im Druck).
- 24 J. B. M. VAN HOEK, *Zwischen Eike von Reppow und Johannes von Buch leuchtet das lehrreiche Bild*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 22) S. 59-76; T. SODMANN, *Zur Oldenburger*

eine Harmonisierung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht zum Ziel hatten²⁵. Ihre Kurzform (IVa) vor allem ist im Westniederdeutschen weit verbreitet gewesen, wie die Handschriften beweisen, die aufgrund von Kolophon, Besitztvermerk und/oder Sprachform eindeutig diesem Raum zuzuweisen sind²⁶. Besonders hervorzuheben ist die reich verzierte Braunschweiger Ratshandschrift aus den Jahren 1335-37, die heute in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel liegt²⁷. Unter den Vulgata-Handschriften des 15. Jh., die in den westniederdeutschen Raum gehören, sind vor allem die Lüneburger Ratshandschriften, darunter die von Brand von Tzerstede († 1451) glossierte und mit vier ganzseitigen Bildern geschmückte, hervorzuheben²⁸. Die glossierte Vulgatafassung des Land- und Lehnrechts (IVc) erhielt sich bis an die Schwelle der Neuzeit und den Beginn des Buchdrucks und erfreute sich allgemein großer Beliebtheit, wie ihre weite Verbreitung beweist.

Diese Entfaltung und Ausbreitung des Textes ist ein Stück Rezeptionsgeschichte dieses Rechtsbuches, und zwar das wesentliche. Unter Rezeption in literaturwissenschaftlichem Sinne versteht man bekanntlich die Aufnahme und Wirkungsgeschichte eines Autors oder Werkes, die sich z. B. bei mittelalterlichen Werken in der Zahl der Handschriften widerspiegelt²⁹. Im Fall des ‚Sachsenspiegels‘ handelt

Bilderhandschrift, ebd. S. 219-228, insb. S. 226ff.; R. SCHMIDT-WIEGAND, *Einleitung*, ebd. S. XIX.

- ²⁵ EBEL (wie Anm. 18) Sp. 1231f.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, Artikel *Johannes von Buch*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2. Aufl. hrsg. v. K. RUH u. a., Bd. 4, Berlin New York 1983, Sp. 551-559.
- ²⁶ Hier sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) zu nennen: Lübeck, Stadtbibliothek (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 735); Bremen, Universitätsbibliothek Mscr. a. 30: *scripsit Gotfridus de Sconenberge uocatus ... natus westphalia* (Nr. 176); Oldenburg, Großherzogliche Privatbibliothek Rastede A2 (Nr. 918); Quakenbrück, Rathaus, s. unten Anm. 44 (Nr. 1005); Lüneburg, Stadtarchiv, Depositum der Stadtbibliothek, Mscr. Jurid. 1 (Nr. 741) s. auch unten Anm. 28; Braunschweig (Nr. 1223) s. unten Anm. 27; Göttingen, Universitätsbibliothek, Ms. Jurid. 392, ehemals Hameln (Nr. 453); Ms. Jurid. 393 (Nr. 454); Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin Mgf. 1254, früher Rat zu Brilon (Nr. 113); Ebd. Mgf. 1253, vormals Johann Suitbert Seibertz in Arnsberg (Nr. 112); Gießen, Universitätsbibliothek Nr. 953, Codex aus Berleburg (Nr. 378); Werne a. d. Lippe, Kreis Lüdinghausen, Stadtarchiv IA.19 (Nr. 1137); Münster, Universitätsbibliothek Ms. 81 (westfäl.), Kriegsverlust (Nr. 872); Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin Mgf. 512, wahrscheinlich aus Dortmund (Nr. 53); Soest, Stadtarchiv Nr. LXIII.13 (Nr. 1062).
- ²⁷ Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek Ms. Extravag. A, früher Rathaus zu Braunschweig (Nr. 1223); H. BUTZMANN, *Die mittelalterlichen Handschriften der Gruppen Extravagantes, novi und novissimi* (Kataloge der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel. Neue Reihe) Frankfurt a. M. 1972, S. 3-5; *Niederdeutsche Handschriften und Inkunabeln aus dem Besitz der Herzog August Bibliothek*, Ausstellung vom 9. bis 26. Juni 1976, S. 10f.; SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 359f. u. S. 365.
- ²⁸ Lüneburg, Stadtarchiv, Depositum der Stadtbibliothek, Mscr. Jurid. 2 (nr. 740); demnächst ausführlich über diese Handschrift U. DRESCHER, *Die Lüneburger Ratshandschriften*, in: *Der Sachsenpiegel als Buch*, hrsg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (im Druck).
- ²⁹ G. VON WILPERT, *Sachwörterbuch der Literatur*, 5. verbesserte und erweiterte Ausgabe Stuttgart 1969, S. 638f.

es sich um Autor und Werk zugleich. Denn daß auch die ‚Sächsische Weltchronik‘ ein Werk Eikes von Repgow ist, wurde in den letzten Jahren mit guten Gründen zu Recht in Zweifel gezogen³⁰. Unter Rezeption im rechtshistorischen Sinn aber versteht man im besonderen die Übernahme von Rechtsprinzipien und Rechtssätzen aus dem römischen oder kanonischen Recht in das deutsche Privatrecht und das öffentliche Recht³¹. Wenn es uns hier auch in erster Linie um die Rezeption in einem literaturwissenschaftlichen Verständnis geht, so ist für den ‚Sachsenspiegel‘ und seine Verbreitung doch festzustellen, daß für sie auch die Rezeption in spezifisch rechtshistorischem Sinn wichtig gewesen ist, nicht allein was die Handschriften mit der Sachsenspiegel-Glosse betrifft. Denn durch die Übernahme des römischen Rechts und die mit ihr einhergehende Verschriftlichung des Prozeßwesens wurde auch für das deutsche Gewohnheitsrecht seine Verfügbarkeit in der Schriftform zu einem elementaren Bedürfnis der Rechtspflege³². Der immense Anstieg der Handschriften des ‚Sachsenspiegels‘ während des 14. und 15. Jahrhunderts ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Die Untersuchung der Sachsenspiegel-Rezeption im ganzen übersteigt die Leistungsfähigkeit eines Teams; bei dem die Zeit für den Einzelnen wie die Gruppe begrenzt ist. Eine Einschränkung des äußeren Rahmens ist deshalb geboten. Das Phänomen der Sachsenspiegel-Rezeption läßt sich nun grundsätzlich auch auf ein bestimmtes Areal bezogen behandeln. Von Münster aus lag es nahe, dafür den Raum des Westniederdeutschen zu wählen. Vom politischen Zusammenhang des Reichs aus gesehen, betrifft dies die schriftliche Überlieferung der welfischen Lande, des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg und des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel, des Herzogtums Kleve, der Grafschaften Mark und Ravensberg, Oldenburg, Holland und Seeland, der Erzbistümer Bremen und Köln, der Bistümer Hildesheim, Münster und Utrecht, der Reichsstädte Köln und Dortmund³³. Es ging zunächst darum, die in diesem Raum befindlichen Sachsen-

³⁰ H. HERKOMMER, *Eike von Repgows ‚Sachsenspiegel‘ und die ‚Sächsische Weltchronik‘. Prolegomena zur Bestimmung des ‚Sächsischen Weltchronisten‘*, Nd.Jb. 100 (1977) 7-42; M. MENZEL, *Die Sächsische Weltchronik, Quellen und Stoffauswahl* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 34), Sigmaringen 1985; M. ZIPS, *‚Daz ist des von Repegouwe rat‘, Bemerkungen zur Verfasserfrage der ‚Sächsischen Weltchronik‘*, Nd.Jb. 106 (1983) 43-73; Zusammenfassung der Diskussion R. SCHMIDT-WIEGAND, in: HRG (wie Anm. 18), 29. Lieferung, 1988, Sp. 1237-1242.

³¹ H. KIEFNER, *Rezeption (privatrechtlich)* und M. STOLLEIS, *Rezeption (öffentlich rechtlich)*, D. GIESE, *Rezeption fremder Rechte*, in: HRG (wie Anm. 18), 28. Lieferung 1987, Sp. 970-1004.

³² Zu diesem Zusammenhang K. KROESCHELL, *Rechtswirklichkeit und Rechtsbücherüberlieferung. Überlegungen zur Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 22), S. 1-10; vgl. auch DERS., *Rechtsaufzeichnung und Rechtswirklichkeit. Das Beispiel des Sachsenspiegels*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrg. v. P. CLASSEN (Vorträge und Forschungen, 23), Sigmaringen 1977, S. 349-380.

³³ Zu diesem Areal vgl. auch E. NOWAK, *Die Verbreitung und Anwendung des Sachsenspiegels nach den überlieferten Handschriften*, Phil.-Diss. (Masch.-Schr.) Hamburg 1965; vgl. LIEBERWIRTH (wie Anm. 5) S. 32.

spiegel-Handschriften zu erfassen und auf bestimmte Trägergruppen, Anwendungsfelder und Textformen hin zu untersuchen. Dabei sind kodikologische, textlinguistische und sprachgeographische Gesichtspunkte mitzuberücksichtigen. Zunächst standen die großen Bilderhandschriften aus Wolfenbüttel und Oldenburg im Vordergrund des Interesses. Während die Oldenburger Bilderhandschrift, die sich in Privatbesitz befindet, nicht zugänglich ist, wurde für die Wolfenbütteler Bilderhandschrift³⁴, dem jüngsten der erhaltenen Codices picturati aus dem dritten Viertel des 14. Jahrhunderts und aus der Mark Meißen, mit der Herzog August Bibliothek eine Faksimile-Ausgabe mit diplomatischer Umschrift, zitierfähigem Text, Übersetzung und Text-Bildleisten-Kommentar verabredet, die für den mitteldeutschen wie mittelniederdeutschen Zweig dieser Überlieferungsgruppe repräsentativ sein soll. Eine Beschäftigung mit den illustrierten Sachsenspiegel-Handschriften und ihrem besonderen Bildprogramm, insbesondere den Ratshandschriften aus Lüneburg und Braunschweig, schloß sich an. Die Rezeption des ‚Sachsenspiegels‘ in einem Stadtbuch wurde von den Mitarbeitern des Teilprojekts selbständig und in Gemeinschaft mit Angehörigen der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Seminars der Universität Münster am Beispiel des Herforder Rechtsbuches untersucht³⁵. Die Einbeziehung des ‚Holländischen Sachsenspiegels‘, einer bemerkenswerten Sonderform des Rechtsbuches in niederländischer Sprache, ist für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen³⁶.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat über diese Planung hinaus die Ausweitung der Projektarbeit auf die gesamte Sachsenspiegel-Überlieferung verlangt, also die Einbeziehung der Bestände, die sich in ostdeutschen und unter polnischer Verwaltung stehenden Archiven und Bibliotheken befinden. Entsprechendes gilt für die süddeutschen und österreichischen Bestände. Unnötig zu sagen, daß diese Ausweitung für die Arbeit des Projekts Schwierigkeiten brachte, die kaum völlig zu überwinden sein werden. Für die Entscheidung prinzipieller Fragen und Probleme beziehen wir uns deshalb stets auf die westniederdeutsche Überlieferung, ergänzt vor allem durch die Berliner Bestände, die für das Ostniederdeutsche wie das Ostmitteleutsche in gewisser Weise eine Schlüsselfunktion besitzen³⁷. Inhalt-

³⁴ Cod. Guelf. 3,1 Aug. 2°; dazu zuletzt R. SCHMIDT-WIEGAND, *Eike von Repgow, Sachsenspiegel*, in: *Wolfenbütteler Cimelien. Das Evangeliar Heinrichs des Löwen in der Herzog August Bibliothek*, Weinheim 1989, S. 196-203.

³⁵ *Rechtsbuch der Stadt Herford. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der illuminierten Handschriften aus dem 14. Jahrhundert*, hrg. v. Th. HELMERT-CORVEY, Edition und Übersetzung von W. FEDDERS und U. WEBER mit Beiträgen von W. FEDDERS, E. FREISE, D. HÜPPER, U. LADE-MESSERSCHMIED, R. PETERS, H. RÜTHING, W. SCHILD, O. SCHIRMEISTER, U. WEBER, Bielefeld 1989.

³⁶ HOMEYER – ECKHARDT S. *15, *Holländischer Sachsenspiegel*. Aufgrund niederländischer Sachsenspiegelhandschriften der Ordnungen Ia und IVa entstand wahrscheinlich im Bistum Utrecht ein Rechtsbuch, in das auch niederfränkisches Recht Eingang fand. (s. HOMEYER – ECKHARDT Nr. 488, 78, 877, 491, 490, 379 und 480, 481).

³⁷ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang die Berliner Handschrift Mgf 10 des Jahres 1369 (HOMEYER

lich gesehen sind wir durch die uns verordnete Ausweitung auch mit den Problemen in Berührung gekommen, mit denen sich die mittelniederdeutsche Philologie seit Jahrzehnten konfrontiert sieht. Dazu gehört die Erstellung einer auch philologisch vertretbaren mittelniederdeutschen Ausgabe des Sachsenspiegels³⁸ wie die Frage nach der Ausgliederung des Elbstfälischen aus dem Verbund des Niederdeutschen zugunsten des Mitteldeutschen³⁹ – ein Vorgang, der sich mit Hilfe der Sachsenspiegel-Handschriften, gerade auch der Bilderhandschriften, recht genau erfassen und darstellen läßt. Beide Problemkreise sind im Teilprojekt mitzubedenken.

Beide Problemkreise – die dialektgeographische Stellung der ‚Sachsenspiegel‘-Texte und eine ihr entsprechende Ausgabengestaltung – bestehen grundsätzlich auch für die Rezeptionsgeschichte des ‚Sachsenspiegels‘ im Westniederdeutschen. Doch sind hier aufgrund der Überlieferungs- und Forschungslage die Verhältnisse im allgemeinen um einiges durchsichtiger als für das Ostniederdeutsche. Dabei ist nicht allein an die sprach- und wortgeographischen Arbeiten von Märta Åsdahl Holmberg und Karl Hyldgaard-Jensen⁴⁰ zu denken, die beide für die historische Wortgeographie des Westniederdeutschen Entscheidendes geleistet haben, sondern es ist vor allem an die Ausgaben zu erinnern, die es von einzelnen herausragenden Handschriften bereits gibt. Von ihnen hat die von August Lübben (1879) besorgte

– ECKHARDT Nr. 41), die wohl in Magdeburg entstanden ist und in Mnd. (Elbstfälisch) abgefaßt wurde. Sie diente der Ausgabe von C. G. HOMEYER, ³1961ff. als Grundlage. B. Müller bereitet in unserem Projekt E. eine kodikologische Untersuchung dieser Handschrift vor. Vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 5) S. 372.

- ³⁸ Die Diskussion nahm ihren Ausgang von den von K. A. ECKHARDT besorgten Ausgaben des ‚Sachsenspiegels‘, s. Anm. 13. Dazu die Rezensionen von C. BORCHLING, Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 54 (1934) 344; K. BISCHOFF, Anzeiger für deutsches Altertum 69 (1956/57) 153-160 u. ebd. 71 (1958/59) 22-26. Demnächst auch R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die überlieferungskritische Ausgabe des Sachsenspiegels als Aufgabe der mittelniederdeutschen Philologie* (im Druck).
- ³⁹ A. GABRIELSEN, *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrg. v. G. CORDES – D. MÖHN, Berlin 1983, S. 119-153; T. SODMANN, *Der Untergang des Mittelniederdeutschen als Schriftsprache*, in: *Niederdeutsche Sprache und Literatur. Eine Einführung*, hrg. v. J. GOOSSENS, Bd. 1: *Sprache*, Neumünster ²1983, S. 116-129. Demnächst R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels und die sprachgeschichtliche Stellung des Elb-Saale-Raums im 14. Jahrhundert* (im Druck).
- ⁴⁰ M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Studien zu den niederdeutschen Handwerkerbezeichnungen des Mittelalters. Leder- und Holzhandwerker* (Lunder Germanistische Forschungen, 24), Lund 1951; vgl. jetzt auch: M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Überlegungen zu den mittelalterlichen Handwerkeramen in den nordischen Sprachen*, in: *Niederdeutsch in Skandinavien 2. Akten des 2. nordischen Symposiums ‚Niederdeutsch in Skandinavien‘ in Kopenhagen, 18.-20. Mai 1987*. Unter Mitwirkung von K. E. SCHÖNDORF hrg. v. K. HYLDGAARD-JENSEN – V. WINGE – B. CHRISTENSEN, Berlin 1988, S. 78-93; K. HYLDGAARD-JENSEN, *Rechtswortgeographische Studien 1: Zur Verbreitung einiger Termini der westlichen und nördlichen mittelniederdeutschen Stadtrechte vor 1350* (Göteborgs Germanistische Forschungen, 7), Göteborg 1964; DERS., *Zur Erforschung der west- und nord-mittelniederdeutschen Rechtssprache*, *Niederdeutsche Mitteilungen* 22 (1966) 115-131.

Ausgabe der Oldenburger Bilderhandschrift, jedenfalls ihres Textes, mit Abstand die schärfste Kritik erfahren⁴¹; die nordniedersächsische Bremer Handschrift von 1342, die mit der Oldenburger Bilderhandschrift die Einteilung des Landrechts in fünf Bücher und von daher wahrscheinlich auch in Vorlage teilt, hat Conrad Borchling (1925) herausgegeben⁴²; die von Märta Åsdahl Holmberg (1957) veranstaltete Ausgabe der ältesten datierten, aus Köln stammenden Handschrift, des Harffer ‚Sachsenspiegels‘ aus dem Jahre 1295⁴³, hat nicht zuletzt wegen ihres scharfsinnigen sprachhistorischen Kommentars für alle künftigen Sachsenspiegel-Editionen Vorbildcharakter. Mit der Ausgabe des Quakenbrücker Codex, einer glossierten Sachsenspiegelhandschrift des Jahres 1422⁴⁴, von Otto zu Hoene (1969) liegt nun auch ein glossierter Text aus dem Westniederdeutschen vor. Dies bedeutet, daß Textformen, die für die Rezeptionsgeschichte des ‚Sachsenspiegels‘ im Bereich des Westniederdeutschen signifikant sind, jederzeit leicht eingesehen werden können.

Hinzu kommt, daß das Belegnetz durch weitere Funde und Nachweise auch für das Westniederdeutsche laufend dichter wird. Eine von Ulrich Oppitz vorbereitete Neufassung des Verzeichnisses von Gustav Homeyer und Karl August Eckhardt, der ‚Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften‘ (1931/34), die den aktuellen Stand nach 1945 wiedergeben soll, wird dies im einzelnen belegen. Ein Computer-Ausdruck, ein Vorabdruck gleichsam, den uns Herr Dr. Oppitz dankenswerterweise überlassen hat, kann in unserer Arbeitsstelle jederzeit eingesehen werden⁴⁵. Von den „Funden“ sei hier nur einer erwähnt – eine fast vollständige, niederdeutsche, sehr schön geschriebene Sachsenspiegel-Handschrift mit Glosse aus dem Jahr 1439, die sich im Archiv der Stadt Haltern in Westfalen befindet. Herr Oberstudiendirektor Dr. Gerhard Schmitt hat mich freundlicherweise auf diesen Text, der von der Forschung bisher unbeachtet geblieben ist, aufmerksam gemacht. Er wird ihn demnächst in der ‚Zeitschrift für deutsche Philologie‘ bekannt machen⁴⁶.

41 *Der Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht, nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336*, hrg. v. A. LÜBBEN. Mit Abb. in Lithographie und einem Vorwort zu denselben von F. ALTEN, Oldenburg 1879, Nachdruck Amsterdam 1970.

42 *Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342*, hrg. v. C. BORCHLING, Dortmund 1925.

43 Schloß Harff. Gräfllich Mirbachsches Archiv, Vorbesitzer Johannes Juede colonien (HOMEYER – ECKHARDT Nr. 521). *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295, Landrecht*, hrg. v. M. ÅSDAHL HOLMBERG, Lund 1957.

44 *Codex Quakenbrugensis. Der Quakenbrücker Sachsenspiegel von 1422*, hrg. v. O. ZU HOENE, San Francisco 1969.

45 Sonderforschungsbereich 231, Salzstraße 41, Projekt E.

46 Briefliche Mitteilung vom 25. 10. 1988. Weitere Funde bei B. SCHNELL, *Die mittelhochdeutschen, mittelniederdeutschen und mittelniederländischen Fragmente der Universitätsbibliothek Würzburg* (im Druck), Nr. 17 und 18; D. PÖTSCHKE – H. SCHROLL, *Fragment einer Glosse zum „Sachsen-*

Entsprechende „Funde“ oder „Nachweise“ sind bei dem steigenden Interesse am ‚Sachsenspiegel‘ wie an den Rechtsbüchern ganz allgemein auch künftig zu erwarten. Die Ergebnisse, die wir bisher in bezug auf Träger und Felder pragmatischer Schriftlichkeit (z. B. aufgrund des Kolophons einer Handschrift)⁴⁷ erzielen konnten, haben deshalb nur vorläufigen Charakter und müssen von hier aus laufend revidiert werden. Da die Beobachtungen, die bisher an rund 50 Handschriften des Westniederdeutschen gemacht werden konnten⁴⁸, aber in gewisser Weise für die gesamte Entwicklung der Sachsenspiegel-Überlieferung aufschlußreich sind, mögen sie trotz ihres vorläufigen Charakters doch an dieser Stelle kurz erwähnt werden. Unter den Handschriften, die Angaben über den Stand des Schreibers enthalten, beziehen sich vierzehn auf Leute geistlichen Standes, Weltgeistliche oder Kleriker und Ordensleute, zwei auf Stadtschreiber und eine auf einen Schöffen⁴⁹. Dies macht deutlich, daß bei der Anfertigung von Rechtshandschriften der Geistlichkeit bzw. dem Kloster nach wie vor die führende Rolle zukam. Als Auftraggeber und Besitzer aber treten im Laufe der Zeit die herkömmlichen Gruppen, die Grafen und der mittlere Adel wie die Geistlichkeit, zunehmend zurück. Der Graf von Oldenburg und die Domherren von Hildesheim sind hier herausragende Sonderfälle. Es kommen hinzu die Ratsherren und Schöffen wie auch Privatpersonen aus dem Bürgerstand, von denen einige nachweislich über eine juristische Bildung verfügten. An diesem Befund wird deutlich, daß die explosionsartige Vermehrung der Codices im 15. Jahrhundert sowohl mit der Entfaltung städtischer oder bürgerlicher Kultur zusammenhing als auch dem Bildungsstreben dieser Zeit entsprach, indem die Beschäftigung mit dem gelehrten Recht, gefördert durch ein juristisches Studium an den Rechtsschulen Oberitaliens, auch das Interesse an schriftlichen Texten des heimischen Gewohnheitsrechts weckte und laufend nährte.

Im folgenden soll von drei besonders gelagerten Beispielen aus diese Entwicklung im Westniederdeutschen beleuchtet werden. Werner Peters wird über die ‚Oldenburger Bilderhandschrift als Textzeuge‘ sprechen⁵⁰. Dabei geht es u. a. auch um die denkbare Vorlage, die entweder am Lüneburger Hof oder in der freien Reichsstadt Dortmund zu suchen ist. Laut Kolophon war diese Handschrift für die Unterweisung der Ritterschaft gedacht. Doch wurde sie nicht fertiggestellt und ist wohl niemals in dem beabsichtigten Sinne benutzt worden. Einen Gebrauchswert

spiegel“-Landrecht aufgefunden, Zeitschrift für Theorie und Praxis des Archivwesens, Archivmitteilungen 4 (Berlin 1988) 122-127.

⁴⁷ Vgl. D. HÜPPER, *Auftraggeber, Schreiber und Besitzer von Sachsenspiegel-Handschriften*, in: *Der Sachsenspiegel als Buch* (wie Anm. 28), (im Druck).

⁴⁸ In Ergänzung zu den Anm. 4, 5, 20, 21, 26, 27, 28 genannten Handschriften sind hier die von HOMEYER – ECKHARDT genannten Handschriften der Ordnungen Ib, Ic, Iia, Iic (Sachregister-Handschriften aus dem Herzogtum Lüneburg) sowie IVc (Vulgata) mitzuberücksichtigen.

⁴⁹ Einzelnachweise bereits bei NOWAK (wie Anm. 33) S. 150-191.

⁵⁰ S. oben Anm. 15 und den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 13-25.

hatte sie also nicht. Dies mag bei den Handschriften, die auf dem Rathaus aufbewahrt wurden, anders gewesen sein. – Ulrike Lade-Messerschmied wird die illustrierten Ratshandschriften aus Braunschweig und Lüneburg mit ihren Illustrationen vorstellen⁵¹, die von dem Selbstverständnis und Selbstbewußtsein einer neuen Besitzerschicht, die der städtischen Ratsherren, zeugen. – Dagmar Hüpper schließlich wird mit der Vorstellung des Herforder Rechtsbuches einen typischen Fall der Sachsenspiegel-Rezeption im städtischen Bereich behandeln⁵².

⁵¹ S. oben Anm. 26 und den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 27-45.

⁵² S. den Abdruck des Vortragstextes in diesem Zeitschriftenband S. 47-60.

